

Barbara Hubele
Lützel mattstrasse 17
6418 Rothenthurm

Reformierte Kirchgemeinde
z. Hd. Kirchgemeinderat
Spitalstrasse 9
8840 Einsiedeln

Antrag an die Kirchgemeindeversammlung
vom 17. November 2024

Rothenthurm, den 2. Oktober 2024

Geschätzte Kirchgemeindemitglieder, ich beantrage die Aufnahme der Regel:

"(In den Aufgabenbereich der Kirchgemeindeversammlung fallen) ...

x) **Genehmigung des Protokolls der letzten Kirchgemeindeversammlung"**

in die Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Einsiedeln unter Art 8 Kirchgemeindeversammlung, 4 In den Aufgabenbereich der Kirchgemeindeversammlung fallen:

Begründung:

Bislang gehörte die Genehmigung des Protokolls der letzten KGV zum Standardablauf jeder Kirchgemeindeversammlung.

Nach der im April 2024 verbreiteten Handreichung der Kantonalkirche zur Kirchgemeindeversammlung ist dies nicht mehr vorgesehen, sie beruft sich dabei auf das Gemeindeorganisationsgesetz (GOG) des Kantons Schwyz sowie den Aufsatz von Dr. jur. Patrick Schönbächler "Das Verfahren der Gemeindeversammlung im Kanton Schwyz":

"Das Protokoll (ist) so rasch wie möglich vom KGR zu genehmigen und vom KG-Präsidium und dem Aktuariat zu unterzeichnen. Das Protokoll ist öffentlich. Es empfiehlt sich eine Publikation auf der Website.

Mit der Veröffentlichung des Protokolls soll nicht bis zur nächsten KGV gewartet werden.

Die KGV muss das Protokoll nicht genehmigen! (R 20 § 16).

Das Protokoll kann nur durch eine Aufsichtsbeschwerde beim KR angefochten werden. Es ... macht daher keinen Sinn in der KGV zu fragen, ob es Bemerkungen zum letzten Protokoll gäbe."

Mit dieser Regelung wird es dem mündigen Kirchgemeindemitglied ausserordentlich erschwert, ein Protokoll zu beurteilen und evtl. Einsprache zu erheben.

Zudem ist die Übernahme des GOG in diesem speziellen Fall juristisch nicht einwandfrei. Das GOG geht davon aus, dass der angestellte Gemeindeschreiber in der Verantwortung der Gemeinde gegenüber das Protokoll verfasst, welches dann vom Gemeinderat genehmigt wird. In unserer Kirchgemeinde dagegen wird das KGV-Protokoll vom Aktuariat, also einem Mitglied der genehmigenden Behörde Kirchgemeinderat verfasst. Damit würde nach der neuen Regelung **der KGR sich selbst entlasten**, was aber nicht sein darf.

Um die **Rechte der Kirchgemeindeversammlung** zu wahren, bitte ich, den Antrag zu genehmigen.

Barbara Hubele